



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 784 | Datum: 04.11.2011

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“, „Crop Sciences“, „Environmental Protection and Agricultural Food Production“, „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ und „Organic Agriculture and Food Systems“ sowie für die Fachrichtung „Agricultural Economics“ des Master-Studiengangs „Agrarwissenschaften“

1818

**Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim
für die Master-Studiengänge
“Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics”, “Crop Sciences”,
„Environmental Protection and Agricultural Food Production“, „Environmental
Science – Soil, Water and Biodiversity“ und “Organic Agriculture and Food
Systems” sowie für die Fachrichtung “Agricultural Economics” des Master-
Studiengangs „Agrarwissenschaften“**

Vom 04. November 2011

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 7. Februar 2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Hohenheim am 26. Oktober 2011 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 04. November 2011 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge “Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics”, “Crop Sciences”, „Environmental Protection and Agricultural Food Production“, „Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity“ und “Organic Agriculture and Food Systems” sowie für die Fachrichtung “Agricultural Economics” des Master-Studiengangs „Agrarwissenschaften“ vom 21. Oktober 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 728 vom 21. Oktober 2010) zuletzt geändert am 7. September 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr.774 vom 07. September 2011) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Vor der computergestützten Prüfung hat die prüfende Person sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber ist gegenüber dem Prüfungsamt zu führen. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen. Alle Fragen müssen während der gesamten Bearbeitungszeit zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.“

2. § 11 Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Thema der Master-*Thesis* ist einem der belegten Module zu entnehmen. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einverständnis mit der betreuenden Person auf Antrag die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält.

(5) Das Thema der Master-*Thesis* kann bei Vorliegen sachlicher Gründe nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.“

3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn

1. bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des zweiten Semesters weniger als sechs Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden oder
2. die Prüfungen aller Module nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraumes des sechsten Semesters erfolgreich abgelegt sind.

Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in § 14 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen hat.“

4. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die bestandene „Master of Science“ - Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die gewählte Fachrichtung sowie die Bezeichnung der einzelnen Module und den Titel der Master-Arbeit mit den erzielten *grades*, *grade points* und *credit points* sowie den *grade point average*, den *total grade* und die insgesamt erreichten *credit points*. Zudem wird die ECTS-Relativ-Note gemäß § 15 Absatz 4 ausgewiesen. Etwaige zusätzlich geprüfte Module gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen in den Abschnitten 2 bis 7 werden auf Antrag der geprüften Person ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

5. § 19 Abs. 2 (zu AgriTropics) wird wie folgt geändert:

In Abs. (2) e) wird die Modulbezeichnung „Natural Resouce Management“ durch die Modulbezeichnung „Water and Soil Management in Agricultural Production“ ersetzt.

6. § 19 Abs. 4 (zu AgriTropics) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Auf Antrag können Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 *credits* gemäß § 5 anerkannt werden. Wurden Prüfungsleistungen in Pflicht- oder Wahlmodulen nach Absätzen 2 und 3 bereits in einem anderen Master-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften, der aber nicht abgeschlossen wurde, abgelegt, so werden diese Prüfungsleistungen übernommen, ohne auf die 30 *credits* nach Satz 1 angerechnet zu werden.“

7. § 21 Abs. 5 (zu Crop Sciences) wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Auf Antrag können Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 *credits* gemäß § 5 anerkannt werden. Wurden Prüfungsleistungen in Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodulen nach Absätzen 2, 3 und 4 bereits in einem anderen Master-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften, der aber nicht abgeschlossen wurde, abgelegt, so werden diese Prüfungsleistungen übernommen, ohne auf die 30 *credits* nach Satz 1 angerechnet zu werden.“

8. § 23 Abs. 6 (zu EnviroFood) wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Auf Antrag können Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 *credits* gemäß § 5 anerkannt werden. Wurden Prüfungsleistungen in Pflicht-, vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodulen, Wahlpflicht- oder Wahlmodulen nach Absätzen 2, 3, 4 und 5 bereits in einem anderen Master-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften, der aber nicht abgeschlossen wurde, abgelegt, so werden diese Prüfungsleistungen übernommen, ohne auf die 30 *credits* nach Satz 1 angerechnet zu werden.“

9. § 30 Abs. 2 (zu EUROrganic) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Grundlageneinheit umfasst 60 *credits*. Sie besteht aus einem gemeinsamen Eingangsmodul „Principles of Organic Food Systems“, das einschließlich E-Learning 6 *credits* umfasst, und weiteren Pflichtmodulen im Umfang von 42 *credits* sowie Wahlmodulen im Umfang von 12 *credits*. Wenn Studierende das Studium vollständig an der Universität Hohenheim durchführen wollen, wird das Modul „Principles of Organic Food Systems“ durch das Modul „Organic Food Systems and Concepts“ ersetzt. Im Falle eines Wechsels vom Double Degree zum Single Degree oder umgekehrt, sind diese beiden Module gegenseitig anrechenbar.

Die Pflichtmodule an der Universität Hohenheim sind:

- a) Markets and Marketing of Organic Food, 6 *credits*
- b) Organic Livestock Farming and Products, 6 *credits*
- c) Organic Plant Production, 6 *credits*
- d) Processing and Quality of Organic Food, 6 *credits*
- e) Project in Organic Agriculture and Food Systems, 6 *credits*
- f) Social Conditions of Organic and Sustainable Agriculture, 6 *credits*
- g) Economics and Environmental Policy, 6 *credits*

Das Project in Organic Agriculture and Food Systems findet über zwei Semester statt.“

10. § 31 Abs. 1 (zu EUROrganic) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die schriftliche Prüfung im Eingangsmodul „Principles of Organic Food Systems“ (6 *credits* gemäß § 30 Absatz 2) wird an den einzelnen „home universities“ durch die dortigen Programmverantwortlichen entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung durchgeführt.“

11. § 33 Abs. 5 (zu AgEcon) wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Auf Antrag können Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 *credits* gemäß § 5 anerkannt werden. Wurden Prüfungsleistungen in Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodulen nach Absätzen 2, 3 und 4 bereits in einem anderen Master-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften, der aber nicht abgeschlossen wurde, abgelegt, so werden diese Prüfungsleistungen übernommen, ohne auf die 30 *credits* nach Satz 1 angerechnet zu werden.“

12. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 1

Liste der empfohlenen Wahlmodule des Studiengangs „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“

- a) Agricultural and Food Policy, 6 *credits*
- b) Biodiversity, Plant and Animal Genetic Resources, 6 *credits*
- c) Crop Production Affecting the Hydrological Cycle, 6 *credits*
- d) Ecophysiology of Crops in the Tropics and Subtropics, 6 *credits*
- e) Ethics of Food and Nutrition Security, 6 *credits*
- f) Farm and Project Evaluation, 6 *credits*
- g) Fertilisation and Applied Soil Chemistry in the Tropics and Subtropics, 6 *credits*
- h) Food and Nutrition Security, 6 *credits*

- i) Genetic Resources and Animal Husbandry Systems, 6 *credits*
- j) Integrated Agricultural Production Systems, 6 *credits*
- k) Integration of Aquaculture in Agricultural Farming Systems, 6 *credits*
- l) International Food and Agricultural Trade, 6 *credits*
- m) Livestock Breeding Programmes- Planning Procedure and International Case Studies, 6 *credits*
- n) Organic Farming in the Tropics and Subtropics, 6 *credits*
- o) Physiological and Ecological Aspects of Animal Nutrition in the Tropics and Subtropics, 6 *credits*
- p) Plant Breeding and Seed Sciences in the Tropics and Subtropics, 6 *credits*
- q) Postharvest Technology and Food Quality, 6 *credits*
- r) Promotion of Livestock in Tropical Environments, 6 *credits*
- s) Quantitative Methods in Economics, 6 *credits*
- t) Renewable Energy for Rural Areas, 6 *credits*
- u) Rural Communication and Extension, 6 *credits*
- v) Rural Development Policy and Institutions, 6 *credits*
- w) Social Dimensions of Agricultural Development, 6 *credits*
- x) Tropical Soils and Land Evaluation, 6 *credits*

13. Anhang 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 6

Liste der Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung „Agricultural Economics“ des Master-Studiengangs „Agrarwissenschaften“

- a) Advanced Policy Analysis Modelling, 6 *credits*
- b) Agricultural Economics Seminar, 6 *credits*
- c) Gender, Nutrition, and Right to Food, 6 *credits*
- d) International Food and Agricultural Trade, 6 *credits*
- e) Knowledge and Innovation Management, 6 *credits*
- f) Land Use Economics, 6 *credits*
- g) Organisational Development, 6 *credits*
- h) Policy Processes in Agriculture and Natural Resource Management, 6 *credits*
- i) Poverty and Development Strategies, 6 *credits*
- j) Qualitative Research Methods in Rural Development Studies, 6 *credits*

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt eingeschriebenen Studierenden.

Stuttgart, den 04. November 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-